Anlage 1

(zu § 11 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und

für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.			
	(2) ¹Für das Ergebnis der Abschlussprüf	fung des	s Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:
1.	Noten "ausgezeichnet" und "sehr gut"	_	4 Punkte;
2.	Noten "gut" und "voll befriedigend"	_	3 Punkte;
3.	Note "befriedigend"	_	2 Punkte;
4.	Note "ausreichend"	_	1 Punkt.
² Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mi 1 Punkt bewertet.			
	(3) ¹ Nach dem Grad der Bedeutung der	Gründe	für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:
1.	zwingende berufliche Gründe	_	9 Punkte;
	zwingende berufliche Gründe liegen vor, Studiengänge ausgeübt werden kann;	wenn ei	in Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener
2.	wissenschaftliche Gründe	_	7 bis 11 Punkte;
	wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;		
3.	besondere berufliche Gründe	_	7 Punkte;
	Abschluss des Zweitstudiums das Ersts dium in Verbindung mit dem Erststudiu Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Re	studium m ange egelfall r	die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstustrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden nd die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;
4.	sonstige berufliche Gründe	_	4 Punkte;
	aus sonstigen Gründen, insbesondere z	zum Aus	as Zweitstudium auf Grund der individuellen beruflichen Situation sgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatz- geübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. ³Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

1 Punkt.

5. keiner der vorgenannten Gründe